



ANSPRECHPARTNER FÜR DIESEN FLYER

Seniorenvertretung Zwickau
Verwaltungszentrum, Haus 4, Zimmer 025
Werdauer Straße 62
08056 Zwickau
Telefon: 0375 834039
E-Mail: seniorenvertretung@zwickau.de

„Aktiv ab 50 e.V.“
Seniorenbüro
Kopernikusstraße 7
08056 Zwickau
Telefon: 0375 210522
E-Mail: aktivab50@t-online.de

Landkreis Zwickau
Landratsamt
Pflegekoordination
Verwaltungszentrum
Königswalder Straße 18
08412 Werdau
Telefon: 0375 4402-23019
E-Mail: PlanungControlling@landkreis-zwickau.de

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Landkreis Zwickau
Landratsamt
Robert-Müller-Straße 4 – 8
08056 Zwickau

Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Landrat Dr. Christoph Scheurer.

DRUCK

Förster & Borries GmbH & Co. KG
Industrierandstraße 23
08060 Zwickau

Fotos:

Stand: Juli 2018



Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.



LANDKREIS ZWICKAU



PFLEGEBEDÜRFTIG, WAS TUN?

PFLEGEBEDÜRFTIG, WAS TUN?

Ein Pflegefall tritt häufig plötzlich und unerwartet ein, d. h. Sie als Angehörige oder zu Pflegenden sind oftmals nicht darauf vorbereitet, die Pflege zu organisieren und die notwendige Bürokratie zu bewältigen.

Mit dem vorliegenden Flyer soll Ihnen ein Ratgeber in die Hände gegeben werden, der Ihnen bei dem Thema Pflege überschaubar aufzeigt, welche Unterstützung möglich ist. Er soll Ihnen helfen, Ihre persönliche Pflegeplanung zu organisieren.

Reflektieren Sie zuerst kritisch Ihre vorhandenen persönlichen Kapazitäten und die Ihrer Familie, ob sie ausreichend sind, den Pflegenden künftig zu betreuen. Seien Sie ehrlich zu sich selbst und scheuen Sie sich nicht, Hilfe anzunehmen, wenn die eigenen Kräfte Gefahr laufen, überfordert zu werden.

Der erste Schritt in Richtung Beistand sollte sein, die Anerkennung der Pflegebedürftigkeit zu beantragen. Bei Bestätigung dieser können Ihnen Leistungen in der eigenen Häuslichkeit, im Wohnumfeld, im ambulanten oder stationären Bereich Entlastung bringen. Die entstehenden Kosten erstatten zumeist die Pflegekassen. Es werden aber auch eigene Einkünfte, das Vermögen des Pflegebedürftigen oder Unterhaltsleistungen von Angehörigen eingesetzt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann Ihnen das Sozialamt helfen.

Dieses Faltblatt ist das erste Produkt, das im Rahmen des noch recht jungen Pflegenetzwerkes des Landkreises Zwickau entstanden ist. Weitere Druckschriften zur Thematik werden kurzzeitig folgen. Auf der Homepage des Landkreises werden Sie demnächst eine Übersicht der Anbieter finden, die Ihnen und Ihren Angehörigen bei Bedarf mit Rat und Tat zur Seite stehen können.

Doch lesen Sie nun, welche Schritte Sie auf den Weg zu den Leistungen der Pflegekassen gehen können!

DER WEG ZU DEN LEISTUNGEN DER PFLEGEKASSEN

Antrag auf Anerkennung der Pflegebedürftigkeit:

- Der Antrag ist bei der Pflegekasse zu stellen.
- Für die Leistungen der Pflegeversicherung ist die Krankenkasse des Pflegebedürftigen zuständig.

Vollmachten

- Der Antrag muss vom Pflegebedürftigen unterschrieben werden, es sei denn, es sind Bevollmächtigte vorhanden. Mögliche Ansprechpartner sind: Betreuungsbehörde, Hospizdienst, Notar, ...

Pflegeberater

- Pflegebedürftige und deren Angehörige haben einen gesetzlichen Anspruch auf individuelle Beratung, die auch in der eigenen Häuslichkeit erfolgen kann. Ansprechpartner ist die Krankenkasse des Pflegebedürftigen.

Begutachtung der Pflegebedürftigkeit

- Die Begutachtung erfolgt durch den Medizinischen Dienst der Krankenkassen (MDK), Angehörige/Vertrauenspersonen sollten bei der Begutachtung anwesend sein.
- Schlagwörter zur Internetsuche: MDK-Begutachtung

Vorbereitung auf den MDK-Besuch

- Es sollte in Vorbereitung des MDK-Besuches ein Pfegetagebuch erstellt, ärztliche Befunde besorgt sowie ein Therapieplan und eine Medikamentenliste bereitgelegt werden.
- Schlagwörter zur Internetsuche: Tipps zur Vorbereitung der Begutachtung

MDK-Gutachten

- Es besteht ein Rechtsanspruch auf das erstellte Gutachten, welches Hilfsmittel-, Präventions- und Rehabilitationsempfehlungen beinhaltet.
- Bei Ablehnung des Antrages auf Pflegebedürftigkeit ist es möglich, binnen eines Monats bei der Pflegekasse einen Widerspruch geltend zu machen.

ANSPRECHPARTNER

Krankenkasse Pflegekasse

- Die Krankenkasse des Pflegebedürftigen ist zuständig für die Leistungen der Pflegeversicherung.

Sozialamt

- Auf Antrag wird festgestellt, ob eine Behinderung im Sinne des Schwerbehindertenrechts vorliegt und welchen Grad diese Behinderung hat. Der Anspruch auf Sozialleistung zur Finanzierung der Pflege kann hier geprüft werden.

UNTERSTÜTZUNGSLEISTUNGEN, DIE DURCH DIE PFLEGEKASSE FINANZIERT WERDEN

LEISTUNGEN IN DER EIGENEN HÄUSLICHKEIT

Ambulante Pflegesachleistungen

- Es erfolgt eine Unterstützung in Form von professioneller Betreuung durch ambulante Pflegedienste.

Pflegegeld

- Pflegegeld kann in Anspruch genommen werden, wenn die häusliche Pflege durch Dritte sichergestellt ist, z. B. Angehörige, Freunde, Bekannte, ...

Kombinationsleistungen

- Pflegesachleistungen und Pflegegeld können miteinander kombiniert werden.

Pflegehilfsmittel

- Pflegekassen übernehmen die Kosten für den Verbrauch bestimmter Pflegehilfsmittel. Gleichzeitig werden technische Hilfsmittel vorrangig leihweise und mit Zuzahlung zur Verfügung gestellt.

Entlastungsbetrag

- Diesen zusätzlichen Betrag in der ambulanten Versorgung gibt es zur Entlastung des Pflegebedürftigen und der pflegenden Angehörigen.



gen, um die Betreuung im Alltag sicherzustellen, zur Organisation des Pflegealltags oder zur Unterstützung der hauswirtschaftlichen Versorgung.

- Schlagwörter zur Internetsuche: niedrigschwellige Betreuungsangebote

Verhinderungspflege

- Die Verhinderungspflege ist auch stundenweise möglich. Voraussetzung dafür ist eine mindestens sechs Monate bestehende Pflegebedürftigkeit.

WOHNEN

Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen

- Pflegebedürftige werden im Akut-Fall und bei Änderung des Pflegegrades bei notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung des eigenen Wohnumfelds finanziell unterstützt.

Wohngruppenzuschlag

- Zusätzlich zu den anderen Leistungen haben Pflegebedürftige, die in ambulant betreuten Wohngruppen leben, Anspruch auf einen Wohngruppenzuschlag.

STATIONÄRE LEISTUNGEN

Vollstationäre Pflege

- Wenn eine häusliche oder eine teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit einer individuellen Pflegesituation nicht in Betracht kommt, wird eine vollstationäre Pflege gewährt.
- Schlagwörter zur Internetsuche: Pflegenetz Sachsen

Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege

- Wenn die häusliche Pflege nicht sichergestellt werden kann, hilft übergangsweise die Kurzzeitpflege/Verhinderungspflege.

Tagespflege - teilstationäre Versorgung

- In einer entsprechenden Einrichtung findet eine zeitweise Betreuung im Tagesverlauf statt.

LEISTUNGEN FÜR PFLEGENDE ANGEHÖRIGE

Rentenversicherung

- Pflegekassen leisten Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung, für Pflegepersonen, die neben der Pflege nicht mehr als 30 Stunden erwerbstätig sind und mindestens zehn Stunden verteilt auf zwei Tage die Woche einen oder mehrere Pflegebedürftige versorgen.

Unfallversicherung

- Personen, die einen Pflegebedürftigen mit mindestens Pflegegrad 2 versorgen, sind während ihrer pflegerischen Tätigkeit unfallversichert.

Arbeitslosenversicherung

- Pflegepersonen erwerben nach Beendigung der Pflege einen Anspruch auf Arbeitslosengeld und Leistungen der Arbeitsförderung.

Arbeitsverhinderung bei Pflegezeit

- Um die Pflege von nahen Angehörigen zu organisieren, ist bis zu zehn Tagen unentgeltlich die kurzzeitige Arbeitsverhinderung zu beantragen.
- Darüber hinaus können Pflegezeit und Familienpflegezeit (bis zu zwei Jahren) in Anspruch genommen werden. Dazu benötigt man jeweils ein ärztliches Attest.

Pflegekurse

- Für Angehörige und ehrenamtlich Tätige werden unentgeltliche Schulungskurse angeboten.
- Schlagwörter zur Internetsuche: Pflege und Demenzberatung, z. B. Stadtmission Zwickau

WEITERE UNTERSTÜTZUNGS-/BERATUNGSANGEBOTE

- Ehrenamt
- Selbsthilfegruppen
- Demenzcafé
- Hospizdienst
- Beratung zur Palliativpflege

- Schlagwörter zur Internetsuche: Café Pflege-Pause Zwickau, Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe (KISS) Zwickau, Telefonseelsorge, Aktiv ab 50 e. V., Pflegenetz Sachsen, Bundesministerium, Behördennummer 115